LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21507**

28.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8602 vom 14. August 2026
der Abgeordneten Franziska Müller-Rech und Susanne Schneider FDP
Drucksache 18/20872

Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Aussagen des Islamratsvorsitzenden K. zu Homosexualität für den Islamischen Religionsunterricht und die Ausbildung seiner Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 1. August 2026 bezeichnete K., Vorsitzender des Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland und Mitglied des Koordinationsrats der Muslime (KRM) sowie Mitglied im Konfessionellen Beirat für Islamische Theologie an der Universität Münster, Homosexualität als „theologisch abnormal“. Auf Nachfrage, ob nicht bereits diese Einordnung eine Diskriminierung darstelle, widersprach K. und differenzierte zwischen dem „Akt“ und der Person. Bemerkenswert ist dabei ein Muster, das sich bereits in einem früheren ZDF-Interview zeigte: Dort hatte K. Homosexualität in eine Reihe mit gesellschaftlichen Problemlagen wie Obdachlosigkeit, Alkoholismus und Gewalt an Frauen gestellt. Im Deutschlandfunk-Interview bestritt er zwar, eine Gleichsetzung vorgenommen zu haben, räumte aber ein, diese Beispiele bewusst als Aufzählung von „Abnormalitäten“ gewählt zu haben.[1]

Eine sexuelle Orientierung neben Phänomene wie Gewalt gegen Frauen zu stellen, verkennt nicht nur den fundamentalen Unterschied zwischen einer selbstbestimmten Lebensweise und Straftaten beziehungsweise sozialen Notlagen, sondern trägt auch zur Stigmatisierung einer Minderheit bei, die ohnehin bereits erhöhter Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt ist. Zugleich wollte K. nicht ausschließen, dass seine Aussagen zu homophober Gewalt beitragen könnten, verwies aber auf die angebliche Präventionsarbeit seines Verbandes. Auch zur Rolle der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG) als größtem Mitgliedsverband im Islamrat bezog K. Stellung: Er wies die Einschätzung des Verfassungsschutzes zurück, wonach die IGMG als legalistisch-islamistische Bestrebung gilt, die versucht, ihr Islamverständnis über die Mitwirkung in staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien durchzusetzen.[2]

Dabei ist K. für die Landesregierung kein Unbekannter. Noch 2013, als K. Generalsekretär des Islamrats war, verhinderte die Bundesregierung aufgrund von Zweifeln an der

[1] Manfred Götzke: Homophobie unter Muslimen? Interview mit Burhan Kesici, Vorsitzender Islamrat, in: Deutschlandfunk, 01.08.2026, abgerufen unter: https://www.deutschlandfunk.de/homophobie-unter-muslimen-interview-mit-burhan-kesici-vorsitzender-islamrat-100.html (letzter Zugriff: 13.08.2026).
[2] ebd.

Datum des Originals: 28.09.2026/Ausgegeben: 02.10.2026

„Verfassungstreue“ von K. dessen Berufung in den damaligen achtköpfigen Beirat des “Zentrums für Islamische Theologie” (ZIT) an der Universität Münster. Stattdessen wurde K. Mitglied in dem von der rot-grünen Landesregierung berufenen Beirat für islamischen Religionsunterricht in NRW.[3]

Seit 2019 arbeitet das Land Nordrhein-Westfalen beim islamischen Religionsunterricht nach dem Kommissionsmodell (§ 132a Schulgesetz NRW) mit fünf islamischen Organisationen zusammen, die jeweils ein Mitglied in die Kommission für den islamischen Religionsunterricht entsenden.[4] Diese wirkt unter anderem bei der Erstellung von Unterrichtsvorgaben, der Zulassung von Lernmitteln sowie der Erteilung der Lehrerlaubnis (Idschaza) mit. Zu den fünf vertragsschließenden Organisationen zählt die Islamische Religionsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (IRG NRW), die Mitglied im bundesweiten Islamrat ist.[5]

Herr K. wird gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Islamischen Religionsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (IRG NRW) [6] für den Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland für den Konfessionellen Beirat für Islamische Theologie an der Universität Münster geführt - dort zudem auch als Lehrer für den Islamischen Religionsunterricht.[7] Zum 1. Juli 2026 ist aus dem Zentrum für Islamische Theologie die erste eigenständige Islamisch-Theologische Fakultät an einer deutschen und westeuropäischen Hochschule hervorgegangen. Damit erhält die islamische Theologie denselben institutionellen Rang wie die etablierten Theologien: eigenes Promotions- und Habilitationsrecht, eigene Prüfungsordnungen und maßgebliche Verantwortung für die eigenen Berufungen. Auch die neu eingerichtete Fakultät führt Herrn K. im Konfessionellen Beirat.[8]

Dieser Beirat soll „die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung islamischer Theologie an der Hochschule vertreten“.[9] Die Ordnung des Konfessionellen Beirats konkretisiert diese Rolle jedoch über eine beratende Funktion hinaus. Die Universität hat vor der Errichtung oder Änderung eines islamisch-theologischen Studiengangs sowie bei bekenntnisrelevanten Fragen der Organisation und Binnenstruktur der Einrichtungen für Islamische Theologie das Einverständnis des Beirats einzuholen. Gleiches gilt vor Erlass und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen. Auch bei Personalentscheidungen wirkt der Beirat mit. Das Einverständnis kann jeweils allein aus

[3] Welt (2023): Kampf um den Islam an einer deutschen Uni, abgerufen unter: https://www.welt.de/politik/deutschland/article122318044/Muenster-Kampf-um-den-Islam-an-einer-deutschen-Uni.html (letzter Zugriff: 14.08.2026)

[4] Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Kommission Islamischer Religionsunterricht (IRU), Januar 2026, abgerufen unter: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/informationen_kommission_iru_januar_2026.pdf (letzter Zugriff: 14.08.2026)

[5] Islamische Religionsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (IRG NRW): Selbstdarstellung, abgerufen unter: https://irg-nrw.de/selbstdarstellung/ (letzter Zugriff: 13.08.2026).

[6] Die Angaben der Universität Münster über den Vorsitz widersprechen sich mit den Angaben auf der Seite der Islamischen Religionsgemeinschaft NRW (https://irg-nrw.de/vorstand/) (letzter Zugriff: 13.08.2026)

[7] Universität Münster: Vertreter der Verbände für den Beirat für Islamische Theologie an der Universität Münster, abgerufen unter: https://www.uni-muenster.de/Rektorat/Beirat_Islamische_Theologie/index.html (letzter Zugriff: 13.08.2026).

[8] Universität Münster: Konfessioneller Beirat für Islamische Theologie, abgerufen unter: https://www.uni-muenster.de/Rektorat/Beirat_Islamische_Theologie/index.html (letzter Zugriff: 13.08.2026)

[9] Universität Münster: Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 2024, Ausgegeben zu Münster am 5. September 2024, Nr. 24, abgerufen unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/gesamt_mit_db2424.pdf (letzter Zugriff: 13.08.2026)

religiösen Gründen verweigert werden.[10] Der Beirat berät damit nicht nur, er entscheidet mit. In der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie wird zudem die „Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern“ in die Präambel aufgenommen.[11]

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welchen mittelbaren Einfluss der Islamrat und dessen Vorsitzender über die Mitgliedschaft seines Landesverbandes in der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht sowie über seine Mitgliedschaft im Konfessionellen Beirat für Islamische Theologie an der Universität Münster auf die Gestaltung des Islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen sowie die Ausbildung von Lehrkräften für den Islamischen Religionsunterricht ausüben kann. Die Landesregierung muss vor Hintergrund der öffentlichen Äußerungen von Herrn K. erklären, wie sie sicherstellen will, dass die im Grundgesetz verankerte Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität im Unterricht gewahrt bleibt.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 8602 mit Schreiben vom 28. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

1. Wie bewertet die Landesregierung die öffentliche Aussage des Islamratsvorsitzenden K., der Akt der Homosexualität sei als „abnormal“ einzustufen vor dem Hintergrund seiner Mitgliedschaft im Konfessionellen Beirat für Islamische Theologie an der Universität Münster im Hinblick auf die dortige Ausbildung von Lehrkräften für den Islamischen Religionsunterricht?

Die Landesregierung bekennt sich klar zur Gleichberechtigung und Würde aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und setzt sich durch vielfältige Maßnahmen entschieden für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ein. Die Aussagen von Herrn K. sind hiermit nicht vereinbar.

2. Sieht die Landesregierung angesichts der Mitgliedschaft der Islamischen Religionsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (IRG NRW) in der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht sowie der gemeinsamen Vertretung des Islamrats durch den Vorsitzenden der IRG NRW und Herrn K. im Konfessionellen Beirat für Islamische Theologie an der Universität Münster einen mittelbaren Einfluss des Islamrats auf die Kernlehrpläne, die Erteilung der Idschaza und die Genehmigung von Lernmitteln für den Islamischen Religionsunterricht?

Die Landesregierung arbeitet ausschließlich mit Landesverbänden islamischer Organisationen zusammen. Der Landesverband des Islamrats ist die Islamische Religionsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (IRG NRW). Die Mitglieder der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Landesverbände, sind für

[10] Universität Münster: Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011: abgerufen unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ab2012/ausgabe03/beitrag_02.pdf (letzter Zugriff: 13.08.2026)

[11] Universität Münster: 2. Ordnung zur Änderung Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. Dezember 2015: abgerufen unter: https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/ab_uni/ab2016/ausgabe01/beiratsordnung_2____nderung_2__12_.pdf (letzter Zugriff: 13.08.2026).

die Erteilung der Idschazas zuständig und können bei der Genehmigung von Lernmitteln für den Islamischen Religionsunterricht sowie bei den Kernlehrplänen mitwirken. Herr K. hat in dem Landesverband IRG NRW keine Funktion inne und ist zu keinem Zeitpunkt Mitglied der Kommission für den Islamischen Religionsunterricht gewesen. Darüber hinaus steht der Islamische Religionsunterricht wie alle Religionsunterrichte in staatlicher Letztverantwortung. Dies gilt insbesondere auch für die Kernlehrpläne der Religionslehren, in denen die Gestaltung von Freundschaften, Partnerschaft sowie Geschlechterrollen in einer pluralen Lebenswelt thematisch verankert sind. Der Konfessionelle Beirat für Islamische Theologie an der Universität Münster ist an der Entwicklung von Kernlehrplänen und der Genehmigung von Lernmitteln für den Islamischen Religionsunterricht sowie an der Erteilung der Idschazas nicht beteiligt.

3. Plant die Landesregierung eine Überprüfung der Eignung der Islamischen Religionsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (IRG NRW) als Vertragspartnerin für den islamischen Religionsunterricht vor dem Hintergrund der öffentlich geäußerten Positionen des Islamratsvorsitzenden zu Homosexualität?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass im Islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen die Gleichwertigkeit aller sexuellen Identitäten im Sinne des Grundgesetzes vermittelt wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie passen die Aussagen von Herrn K. zu den Leitlinien „Islamische Theologie in Verantwortung – Zukunft gestalten“ der Islamisch-Theologische Fakultät in Verbindung mit dem Ziel des ZIT, „die Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnizität, Behinderung, sexueller Orientierung und Religion im Hochschulalltag und unter allen Statusgruppen zu fördern?“

Das Zentrum für Islamische Theologie, im Juni 2026 aufgegangen in der Islamisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, ist ein Ort der Verständigung zwischen Wissenschaft, Politik und Religion, Medien, Kultur und Künsten. Die Aussagen von Herrn K. sind hiermit nicht vereinbar.